

# Bebauungsplan *Kanalstraße* Gemeinde Neulingen-Nußbaum

Artenschutzrechtliche Prüfung





# **Bebauungsplan *Kanalstraße***

## **Gemeinde Neulingen-Nußbaum**

### Artenschutzrechtliche Prüfung

Stuttgart, 31.05.2021

Auftraggeber: **Gemeinde Neulingen**  
Bauamt/Herr Kilgus  
Schloßstraße 2  
75245 Neulingen

Auftragnehmer: **GÖG - Gruppe für ökologische Gutachten GmbH**  
Dreifelderstraße 28  
70599 Stuttgart  
[www.goeg.de](http://www.goeg.de)

Projektleitung: Stefanie Rüdinger (Landschaftsarchitektin)

Bearbeitung: Stefanie Rüdinger (Landschaftsarchitektin)  
Christoph Himmel (M.Sc. Landschaftsökologie und Naturschutz)

# Inhaltsverzeichnis

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Einführung</b> .....	<b>2</b>
1.1 Rahmenbedingungen .....	2
1.2 Ziele und Aufgaben.....	2
1.3 Vorgehensweise .....	2
<b>2 Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
2.1 Begriffsbestimmungen .....	4
2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	5
2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG .....	8
2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	10
<b>3 Vorhaben</b> .....	<b>12</b>
3.1 Vorhabenbeschreibung.....	12
3.2 Vorhabenzwirkungen.....	14
<b>4 Untersuchungsgebiet</b> .....	<b>15</b>
4.1 Lage im Raum .....	15
4.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets .....	16
4.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets .....	16
<b>5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung</b> .....	<b>18</b>
5.1 Artbestand .....	18
5.2 Abschichtung .....	18
<b>6 Maßnahmen</b> .....	<b>32</b>
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung .....	32
6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich .....	34
6.3 Sicherung der Maßnahmen .....	34
6.4 Risikomanagement.....	35
6.5 Monitoring.....	35
<b>7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>36</b>
<b>8 Literatur und Quellen</b> .....	<b>37</b>
8.1 Fachliteratur.....	37
8.2 Rechtsgrundlagen und Urteile.....	39
<b>9 Anhang</b> .....	<b>41</b>
9.1 Erfassungsmethoden .....	41
9.2 Formblätter nach RLBP .....	42

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018).....	7
Abbildung 2:	Lage des Geltungsbereichs des B-Plans Kanalstraße im Raum.....	15
Abbildung 3:	Lage und Abgrenzungen des Untersuchungsgebiets .....	17

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011).....	20
Tabelle 2:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011). .....	27
Tabelle 3:	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände .....	36
Tabelle 4:	Wetterparameter und Termine der Brutvogelerfassung .....	41

## Karte

Karte 01:	Ergebnis Vogelkartierung
-----------	--------------------------



## ZUSAMMENFASSUNG

In der vorliegenden Unterlage werden für den Bebauungsplan „Kanalstraße“ in Neulingen-Nußbaum die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Vogelarten ermittelt und dargestellt.

Grundlage hierzu bildet die Abschichtung des prüfrelevanten Artenspektrums im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung, die die Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel ergab. Bezogen auf die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie erübrigte eine Vermeidungsmaßnahme in Form einer Baumerhaltung eine vertiefende Untersuchung dieser Artengruppen (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, GÖG 2019). Letzteres begründet sich aus den Standorteigenschaften des Untersuchungsbereichs. Die Realisierung des Vorhabens ist dementsprechend mit Auswirkungen auf verschiedene Vogelarten verbunden. Der Baum, auf den sich die Vermeidungsmaßnahme bezog, wurde zwischenzeitlich vom Eigentümer gefällt.

Für die Artengruppe der Bodenbrüter werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) durch zeitliche Vorgaben für die Bau- und Feldfreimachung (V 1) vermieden. Zudem ist hinsichtlich der Feldlerche eine ökologische Baubegleitung zur sachgerechten Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen und zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen (V 2) vorzusehen.

Für die Feldlerche werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung) durch die Anlage von Buntbrachen im räumlichen Zusammenhang (C 1) umgangen.

Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) sind nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde nicht festgestellt. Verbotstatbestände der Entnahme von Pflanzen und Zerstörung ihrer Wuchsstandorte im Sinne von § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Alle Maßnahmen sind rechtlich durch Übernahme in den Bebauungsplan zu sichern.

# 1 Einführung

## 1.1 Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Neulingen plant die bauliche Entwicklung im Bereich der Kanalstraße im Neulinger Ortsteil Nußbaum. Der Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Kanalstraße mit ca. 2,96 ha wurde am 01.04.2020 gefasst. Hierbei ist auch der Besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

## 1.2 Ziele und Aufgaben

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Außerdem werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung skizziert und fachbehördlich erörtert.

## 1.3 Vorgehensweise

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (GÖG 2019)<sup>1</sup> erfolgte in einer ersten Stufe die Abschichtung des prüfrelevanten Spektrums der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie anhand der Kriterien Verbreitung, Habitatansprüche und projektspezifische Betroffenheit der Arten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Baumerhaltung aus der Artenschutzrechtlichen Einschätzung und der oben genannten Faktoren konnte eine vorhabenbezogene Betroffenheit von Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Baum wurde zwischenzeitlich vom Eigentümer gefällt.

---

<sup>1</sup> Gruppe für ökologische Gutachten (GÖG 2019): Bebauungsplanverfahren *Kanalstraße* Neulingen-Nußbaum. Artenschutzrechtliche Vorprüfung (SaP Stufe 1), Stand März 2019.

Eine Betroffenheit von bodenbrütenden Vogelarten kann aufgrund der weitläufigen Ackerflächen in und um den Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden, weshalb zwischen Mitte April und Mitte Juni 2019 insgesamt 5 Geländebegehungen im Geltungsbereich des B-Plans sowie dessen Umgebung durchgeführt wurden. Nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden finden sich im Anhang.

Die Bearbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) orientiert sich an der Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP; BMVBS 2011).

## 2 Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Begriffsbestimmungen

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

#### Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie (VLR, Richtlinie 2009/147/EG) gemäß Art. 5 b) VLR zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest“-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT 2007). Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt (vgl. KIEL 2007).

### Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (KIEL 2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die „lokale Population“ der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

### Bewertung des Erhaltungszustandes

#### *Europäische Vogelarten*

Das MLR (2009) empfiehlt „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als ‚günstig‘ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

#### *Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie*

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

## **2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)

sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie - verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) und für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind<sup>2</sup>.

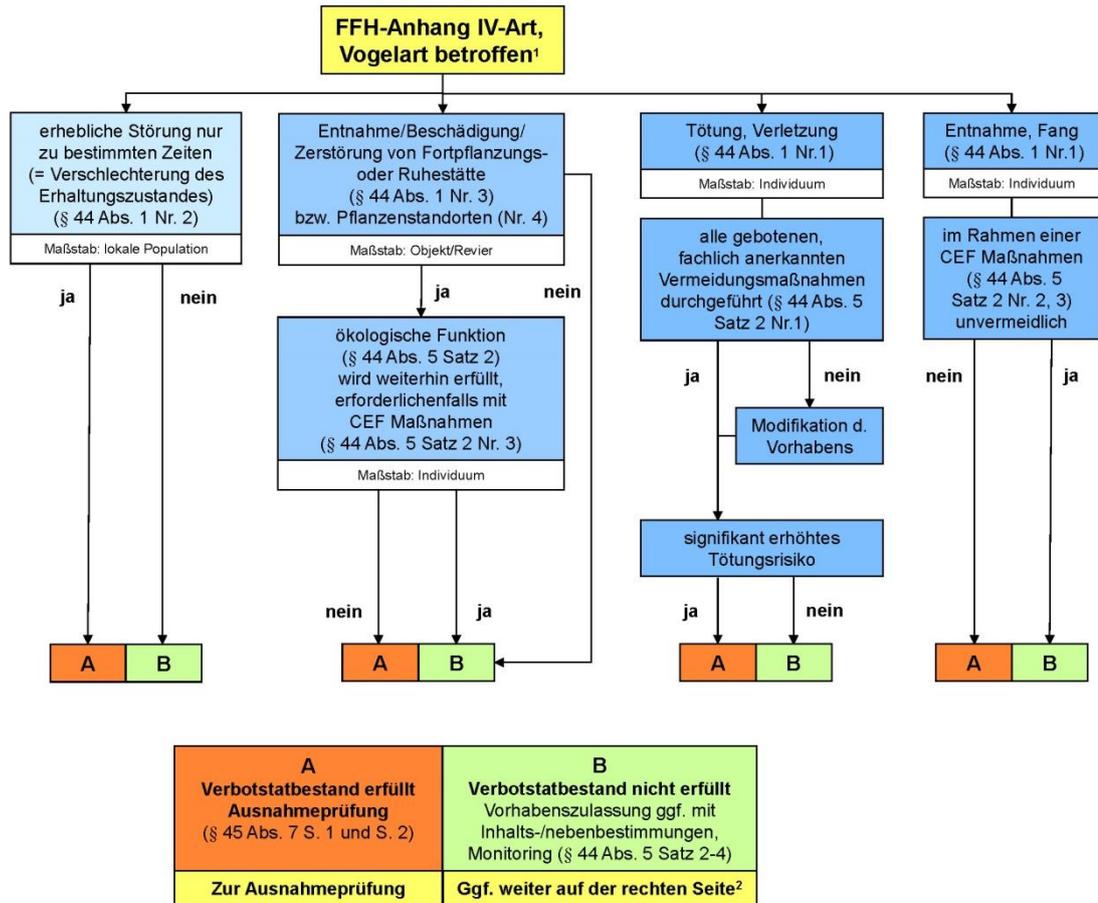
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.

---

<sup>2</sup> Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.



<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018)

Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist Abbildung 1 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von GELLERMANN & SCHREIBER (2007), TRAUTNER et al. (2006) und LOUIS (2009).

Erheblichkeit einer Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von

ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbestandlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbot in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „*sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*“. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere, auswirken.

#### Abgrenzung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach LOUIS (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach LOUIS (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhreaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die anhand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt auftretende Wirkungen verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z. B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z.B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.

Führen die andauernden vorhabensbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

### **2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kann von den Bestimmungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten und für die sog. Verantwortungsarten gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG<sup>3</sup> bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, wie folgt abgewichen werden:

#### Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

Hinsichtlich des Zerstörungsverbot ( § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG vorausgesetzt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (vgl. LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung des Verbots. Nach LOUIS (2009) ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

#### Tötungsverbot

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

---

<sup>3</sup> Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

### Tötungsverbot beim Fangen

Wenn wildlebende Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

## **2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

### **Vermeidungsmaßnahmen**

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck, die zu erwartende Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung, wie den Eingriff in Gehölzbiotop außerhalb der Brutzeit, als auch um technische Maßnahmen, wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche, handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

### **Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich**

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, '*continuous ecological functionality*') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebens-

stätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Somit ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

### **Ausnahmeprüfung**

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der Population auf biogeographischer Ebene nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

## 3 Vorhaben

### 3.1 Vorhabenbeschreibung

Die Vorhabenbeschreibung ist der Begründung zum B-Plan (Stand: 05.03.2020) entnommen:

#### Städtebauliches Konzept

Für das Planungsgebiet wurden verschiedene städtebauliche Varianten erarbeitet. Der Gemeinderat befürwortet die Variante mit Stichstraßen. Bei dieser Lösung werden von der Kanalstraße aus vier Stichstraßen in das Plangebiet geführt. Die bestehenden in die freie Landschaft führenden Wege Brettener Weg und Rüter Weg sollen den Radfahren und Fußgängern sowie dem landwirtschaftlichen Verkehr vorbehalten bleiben.

Es ist beabsichtigt für diesen Großteil des Plangebiets ein Allgemeines Wohngebiet festzusetzen. Es werden im wesentlichen Einzel- und Doppelhäuser vorgesehen. Die Anordnung von Doppelhäusern erfolgt aufgrund der städtebaulichen und topographischen Situation direkt an der Kanalstraße. Dort können Sie ohne Geländeversatz errichtet werden. Gleichzeitig nehmen Sie die städtebauliche Struktur der Nachbarbebauung auf. Für drei Grundstücke jeweils zwischen Kanalstraße und Stichstraße wird ein etwas größerer Zuschnitt gewählt, damit dort Einzelhäuser mit ca. sechs Wohneinheiten in zweigeschossiger Bauweise angeordnet werden können. Somit wird eine Mischung verschiedener Bauformen erreicht. Es können bei dieser Lösung ca. 28 Baugrundstücke geschaffen werden. Die Anzahl der bestehenden Baugrundstücke (Einzelhäuser und Reihenhäuser) auf der Südwestseite der Kanalstraße mit direktem Anschluss an die Kanalstraße beträgt 19.

Für den Bereich der geplanten Misch- und Gewerbefläche (ca. 0,5 ha) sind ortsansässige Interessenten vorhanden. Die Erschließung für den gewerblichen Teil soll ausschließlich von der Rüter Straße aus erfolgen. Das Mischgebiet kann von der Kanalstraße aus angedient werden. Damit wird ein Puffer zwischen dem bestehenden Gewerbebetrieb und dem geplanten Wohngebiet geschaffen.

Mit der vorliegenden Planung wird ein neuer Ortsrand entstehen. Aufgrund des Geländeanstiegs wird es für wichtig gehalten, dass insbesondere der nach Nordosten ausgerichtete Teil des Planungsgebiets eine ausreichend wirkungsvolle Ortsrandeingrünung erhält.

Im Abschnitt zwischen Rüter Weg und Rüter Straße wird das Plangebiet durch ein bestehendes Weggrundstück (Grasweg) begrenzt, der außerhalb des Plangebiets liegt.

### Verkehrskonzept

Das Planungsgebiet soll über die bestehende Kanalstraße erschlossen werden. Da die Kanalstraße in unterschiedlicher Breite und in unterschiedlicher Ausbauqualität vorhanden ist, soll die Nordseite der Kanalstraße entsprechend ausgebaut bzw. angepasst werden. Im städtebaulichen Entwurf ist vorgesehen, die Kanalstraße mit einer Breite von 5,5 m durchgängig befahrbar zu machen, so dass der Verkehr des neuen Baugebiets ohne Probleme aufgenommen werden kann. Zudem sollen auf der Nordostseite der Kanalstraße zwischen Römerstraße und Grabenstraße ein Längsstreifen mit Bäumen und öffentlichen Parkplätzen und ein dahinter verlaufender Gehweg angeordnet werden. Es können so entlang der Kanalstraße ca. 12 öffentliche Parkplätze entstehen und somit auch die bisher dort am Straßenrand parkenden Fahrzeuge aufgenommen werden.

Die geplanten Stichstraßen sollen nicht für das Wenden von Müllfahrzeugen ausgelegt werden, so dass im weiteren Verfahren auch Aufstellflächen für Müllbehälter am Abholungstag entlang der Kanalstraße eingeplant werden. In den Stichen selbst sind ca. 13 weitere öffentliche Parkplätze vorgesehen.

Damit kann allein in den Stichen die als städtebauliche Kenngröße empfehlenswerte Anzahl an öffentlichen Parkplätzen für das gesamte Neubaugebiet geschaffen werden. Die Kenngröße beträgt 10 % der baurechtlich notwendigen Stellplätze. (Bei einem Schlüssel von 2 St/WE entspräche das, bei der Annahme von 60 WE im WA x 2 Stellplätzen - davon 10 %, 12 öffentlichen Parkplätze).

Die Erschließung für die gewerbliche Nutzung soll ausschließlich von der Rüter Straße aus erfolgen. Dieser Teil der Straße ist im Bebauungsplan ebenfalls mit einem Gehweg versehen, da dies der Weg zur Schule und zum Kindergarten ist. Eine Durchbindung in die westliche Kanalstraße soll lediglich für Fußgänger und Radfahrer möglich sein.

Eine Verkehrsabschätzung und die Abschätzung von Verkehrslärm sollen im weiteren Verlauf der Ausarbeitung des Bebauungsplans erarbeitet werden. Je nach Ergebnis ist zu entscheiden, ob weitere Untersuchungen oder Gutachten notwendig werden.

### Ver- und Entsorgungskonzept

Vorgesehen ist eine Entwässerung im Trennsystem. Genauere Ausführungen erfolgen im weiteren Verfahren. Das Thema Außenbereichswasser muss bei der Erschließungsplanung berücksichtigt werden. Für die Entwässerung des Baugebiets muss eventuell eine Rückhaltung vorgesehen werden. Genaueres ergibt sich aus den hydraulischen Berechnungen.

Die Wasserversorgung erfolgt über das bestehende Netz. Dabei werden die Vorgaben aus der Gesamtnetzplanung in Bezug auf Dimension und Vermaschung berücksichtigt.

Im Planungsgebiet werden voraussichtlich Zweckverband, Unity Media, Telekom und Gas verlegt.

### 3.2 Vorhabenwirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffene Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

#### Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	(temporärer) Verlust von Habitaten
akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
Baustellentätigkeiten und damit verbundene Beseitigung von Habitatstrukturen	Direktverluste von Individuen
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nahrungshabitaten
Nutzungsänderung	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten
Silhouettenbildung	Funktionsverlust von Fortpflanzungsstätten in den angrenzenden Flächen

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Akustische und visuelle Störreize z.B. durch verändertes Verkehrsaufkommen (bspw. Geschwindigkeitserhöhung); Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen

## 4 Untersuchungsgebiet

### 4.1 Lage im Raum

Das B-Plangebiet liegt innerhalb des Naturraums *Kraichgau* (125), der zur Einheit der *Neckar- und Taubergäuplatten* gehört. Es handelt sich dabei um ein in weiten Strecken lößbedecktes Hügelland, dessen Untergrund von den anstehenden Gesteinen der Muschelkalk- und Keuperschichten dominiert wird. Im 200 – 300 m hohen Hügelland überwiegt ein warmes Beckenlima mit mäßigen Niederschlägen. Der Bereich des Geltungsbereichs gehört zur Untereinheit des *Kraich-Saalbach-Hügellands* und hier zur *Bauschlottter Platte*. Die hohe Leistungsfähigkeit der Böden begünstigt den Ackerbau, daher resultiert ein relativ geringer Waldanteil (ILPÖ & IERE 2000).

Der Geltungsbereich liegt am nordöstlichen Siedlungsrand von Nußbaum, einem Ortsteil von Neulingen.

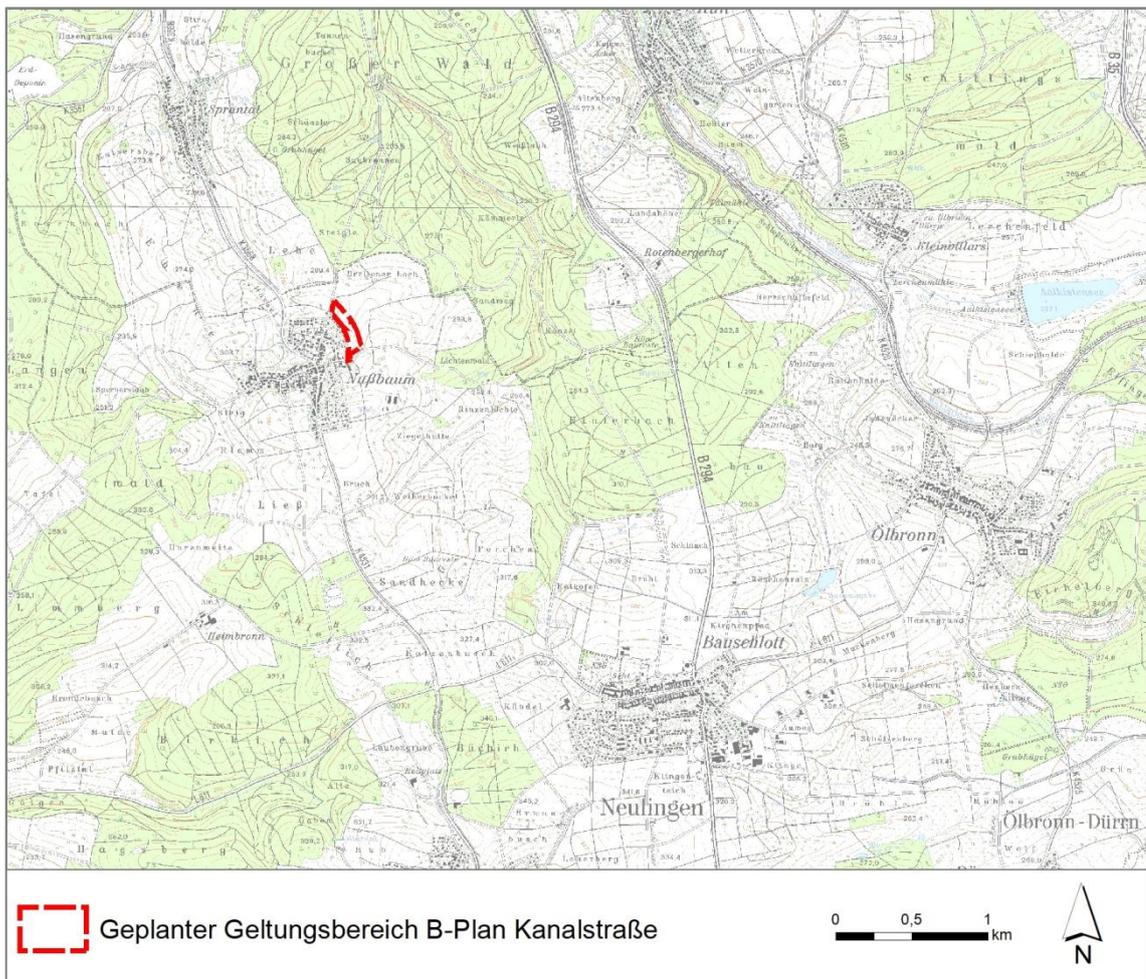


Abbildung 2: Lage des Geltungsbereichs des B-Plans Kanalstraße im Raum

## 4.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets orientiert sich zunächst am Wirkraum des Vorhabens, in dem die vom Projekt ausgehenden Wirkprozesse europarechtlich geschützte Arten direkt oder indirekt beeinträchtigen können. Darüber hinaus finden der Raumanspruch bzw. der Lebensraumverbund bezüglich Teilhabitate der Arten Berücksichtigung. Aufgrund der spezifischen Empfindlichkeiten und Raumansprüche kann die Abgrenzung des Wirkraums für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen variieren.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein geplantes Wohngebiet, womit sich sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Wirkungen verbinden. Daher bezieht sich die zu untersuchende Fläche auf den Geltungsbereich des B-Plans und den Hungergraben sowie angrenzende Funktionsräume.

## 4.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet liegt am nordöstlichen Rand des Neulinger Ortsteils Nußbaum. Es wurde unter Berücksichtigung der Einschätzung des Raumanspruches der zu erwartenden Arten und der potenziellen Vorhabenwirkungen abgegrenzt. Hierbei wurde ein Puffer von bis zu 300 m um den Geltungsbereich des B-Plans berücksichtigt.

Die überwiegende Nutzung des Untersuchungsgebiets ist von Landwirtschaft im Norden, Osten und Süden geprägt. Neben der hauptsächlichlichen Bewirtschaftung als Ackerflächen finden sich auch Wiesen und einzelne Streuobstparzellen, z.B. die des Obst- und Gartenvereins Nußbaum. Weiter nördlich und nordwestlich befinden sich Gehölzbestände in Form von Wald sowie teilweise geschützte Feldgehölzen und -hecken. Der Westen wird vom Nußbaumer Siedlungsbereich dominiert.

Das Gelände fällt von Süden nach Nordwesten um etwa 20 Höhenmeter von ca. 300 m üNN auf ca. 280 m üNN ab.



Abbildung 3: Lage und Abgrenzungen des Untersuchungsgebiets

## 5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung

Gemäß den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (GÖG 2019)<sup>4</sup> erfolgten von Mitte April bis Mitte Juni 2019 Erfassungen zur Artengruppe Vögel.

Das Erfordernis für eine separate, vertiefende Untersuchung geschützter Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie besteht, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 der artenschutzrechtlichen Vorprüfung, nicht.

### 5.1 Artbestand

#### Vögel

Im untersuchten Gebiet wurden insgesamt 33 Vogelarten nachgewiesen. Davon wurden 27 Arten als Brutvögel erfasst, wobei sich das Revier von Pirol, Turmfalke und Zaunkönig nur teilweise in den Untersuchungsraum erstreckt. Fünf Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche und eine Art wurde als Durchzügler nachgewiesen.

Insgesamt wurden 76 Reviere ermittelt, das entspricht einer Dichte von ca. 35 Revieren pro 10 ha.

### 5.2 Abschichtung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten bewertungsrelevant. Zur Ermittlung des Untersuchungsumfanges und eines vertiefenden Prüferfordernisses für die einzelnen Arten kann im Vorfeld eine Abschichtung anhand der Verbreitung der Arten und der vorhandenen Habitatausstattung erfolgen. Die Abschichtung beschränkt sich hierbei auf die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten.

Mittels der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (GÖG 2019)<sup>4</sup> fand bereits im Vorfeld eine Abschichtung anhand der Verbreitung und der Habitateignung statt. Entsprechende Verweise sind in der folgenden Abschichtungstabelle (Tabelle 1) enthalten.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt, sie stellen keinen essentiellen Habitatbestandteil dar. Dies bedeutet, dass nicht essentielle Nahrungshabitate in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für auf dem Durchzug genutzte Flächen, welche über keine besondere Bedeutung als Rasthabitat verfügen.

Um im Falle der Artengruppe der Vögel den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, werden im

---

<sup>4</sup> Gruppe für ökologische Gutachten (GÖG): Bebbauungsplanverfahren *Kanalstraße* Neulingen-Nußbaum. Artenschutzrechtliche Vorprüfung (SaP Stufe 1), Stand März 2019.

Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden ist der folgenden Abschichtungstabelle (Seite 20) zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- landesweit gefährdete Art
- eng an das Habitat gebundene Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Arten der landesweiten Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der saP auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

Tabelle 1: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Amsel	zw	B	*	*	+1	2019 <sup>GÖG</sup>		b	FD= 10m <sup>3</sup>	Ja, Gilde: zw
Auerhuhn*		-	1	1	-2	-	I	s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Bachstelze	h/n	N	*	*	-1	2019 <sup>GÖG</sup>		b		Nein, Art kommt im Untersu- chungsgebiet als Nahrungs- gast vor
Baumfalke*		-	V	3	+1	-	Z	s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Baumpieper*		-	2	3	-2	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Blässhuhn	r/s, zw	-	*	*	-1	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Blaumeise	h	B	*	*	+1	2019 <sup>GÖG</sup>		b	FD=5m <sup>3</sup>	Ja, Gilde: h
Braunkelchen*		D	1	3	-2	2019 <sup>GÖG</sup>	Z	b		Nein, die Art trat im Untersu- chungsgebiet als Durchzügler auf
Buchfink	zw	B	*	*	-1	2019 <sup>GÖG</sup>		b	FD=10m <sup>3</sup>	Ja, Gilde zw
Buntspecht	h	B	*	*	0	2019 <sup>GÖG</sup>		b	FD=20m <sup>3</sup>	Ja, Gilde: h
Dohle*		-	*	*	+2	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Dorngrasmücke	zw	B	*	*	0	2019 <sup>GÖG</sup>		b	FD=10m <sup>3</sup>	Ja, Gilde: zw
Drosselrohrsänger*		-	1	*	-1	-	Z	s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Eichelhäher	zw	-	*	*	0	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Eisvogel*		-	V	*	+1	-	I	s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Elster	zw	N	*	*	+1	2019 <sup>GÖG</sup>		b	FD=50m <sup>1</sup>	Ja, Gilde: zw
Erlenzeisig	zw	-	*	*	0	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Fasan	b	-	◆	*		-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Feldlerche*		B	3	3	-2	2019 <sup>GÖG</sup>		b	Kulissenwirkung, FD=20m <sup>3</sup>	Ja, artbezogene Betrachtung
Feldschwirl*		-	2	3	-2	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Feldsperling	h	-	V	V	-1	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Fichtenkreuzschnabel	zw	-	*	*	0	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Fitis*		-	3	*	-2	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Flussregenpfeifer*		-	V	*	-1	-		s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Flusseeschwalbe*		-	V	2	+1	-	I	s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Flussuferläufer*		-	1	2	-2	-	Z	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Gänsesäger*		-	*	V	+2	-	Z	b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Gartenbaumläufer	h/n	-	*	*	0	-		b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Gartengrasmücke	zw	-	*	*	0	-		b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Gartenrotschwanz	h	-	V	V	-1	-		b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Gebirgsstelze*		-	*	*	0	-		b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Gelbspötter*		-	3	*	-1	-		b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Gimpel	zw	-	*	*	-1	-		b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Girlitz	zw	B	*	*	-1	2019 <sup>GÖG</sup>		b	FD=10m <sup>3</sup>	Ja, Gilde: zw
Goldammer	b(zw)	B	V	V	-1	2019 <sup>GÖG</sup>		b	FD=15m <sup>3</sup>	Ja, Gilde: b
Graumammer*		-	1	V	-2	-	Z	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Graugans*		-	*	*	+2	-		b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Graureiher*		-	*	*	0	-		b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Grauschnäpper	h/n	-	V	V	-1	-		b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Grauspecht*		-	2	2	-2	-	I	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Grünfink	zw	B	*	*	0	2019 <sup>GÖG</sup>		b	FD=15m <sup>3</sup>	Ja, Gilde: zw
Grünspecht*		B	*	*	+1	2019 <sup>GÖG</sup>		s	FD=60m <sup>3</sup>	Ja, artbezogene Betrachtung
Habicht *		-	*	*	-1	-		s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Halsbandschnäpper*		-	3	3	-1	-	I	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Hänfling*		N	2	3	-2	2019 <sup>GÖG</sup>		b		Nein, Art kommt im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast vor
Haubenlerche*		-	1	1	-2	-		s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Haubenmeise	h	-	*	*	0	-		b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Haubentaucher	r/s	-	*	*	+1	-		b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Hausrotschwanz	g	B	*	*	0	2019 <sup>GÖG</sup>		b	FD=15m <sup>3</sup>	Ja, Gilde: g
Haussperling	g	B	V	V	-1	2019 <sup>GÖG</sup>		b	FD=5m <sup>3</sup>	Ja, Gilde: g

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Heckenbraunelle	zw	N	*	*	0	2019 <sup>GÖG</sup>		b		Nein, Art kommt im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast vor
Heidelerche*		-	1	V	-2	-	I	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Höckerschwan*		-	*	*	+1	-		b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Hohltaube*		-	V	*	0	-	Z	b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Kernbeißer	zw	-	*	*	0	-		b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Kiebitz*		-	1	2	-2	-	Z	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Klappergrasmücke	zw	B	V	*	-1	2019 <sup>GÖG</sup>		b	Keine Angabe	Ja, Gilde: zw
Kleiber	h	-	*	*	0	-		b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Kleinspecht	h	-	V	V	0	-		b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Kohlmeise	h	B	*	*	0	2019 <sup>GÖG</sup>		b	FD=5m <sup>3</sup>	Ja, Gilde: h
Kolkrabe*		-	*	*	+2	-		b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Kormoran*		-	*	*	+2	-		b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Kornweihe*		-	0	1	-2	-	I	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Krickente*		-	1	3	-1	-	Z	b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Kuckuck*		-	2	V	-2	-		b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Lachmöwe*		-	V	*	-2	-		b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Löffelente*		-	1	3	-1	-	Z	b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Mauersegler	g	-	V	*	-1	-		b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Mäusebussard*		-	*	*	0	-		s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Mehlschwalbe*		-	V	3	-1	-		b		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Misteldrossel	zw	B	*	*	0	2019 <sup>GÖG</sup>		b	FD=40m <sup>3</sup>	Ja, Gilde: zw
Mittelspecht*		-	*	*	+1	-	I	s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
Mönchsglasmücke	zw	B	*	*	+1	2019 <sup>GÖG</sup>		b	Keine Angabe	Ja, Gilde: zw
Nachtigall	b	B	*	*	0	2019 <sup>GÖG</sup>		b	FD=10m <sup>3</sup>	Ja, Gilde: b
Nachtreiher*		-	R	2	+1	-		s		Nein, Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Neuntöter*		-	*	*	0	-	I	b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Nilgans		-	◆	◆	-	-				Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Pfeifente		-	◆	R	-	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Pirol*		B	3	V	-1	2019 <sup>GÖG</sup>		b	kritischer Schallpegel 58dB(A) <sub>tags</sub> <sup>1</sup> , FD=40m <sup>3</sup>	Nein, Vorkommen der Art au- ßerhalb der spezifischen Fluchtdistanz und somit au- ßerhalb des Wirkraums
Rabenkrähe	zw	-	*	*	0	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Raubwürger*		-	1	2	-2	-	Z	s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Rauchschwalbe*		-	3	3	-2	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Raufußkauz*		-	*	*	+2	-	I	s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Rebhuhn*		-	1	2	-2	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Reiherente*		-	*	*	+1	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Ringeltaube	zw	B	*	*	+2	2019 <sup>GÖG</sup>		b	FD=20m <sup>3</sup>	Ja, Gilde: zw
Rohrhammer*		-	3	*	-1	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Rohrweihe*		-	2	*	0	-	I	s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Rotkehlchen	b	B	*	*	0	2019 <sup>GÖG</sup>		b	FD=5m <sup>3</sup>	Ja, Gilde: b
Rotmilan*		-	*	V	+1	-	I	s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Saatkrähe*		-	*	*	+2	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Schafstelze*		-	V	*	0	-	Z	b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Schleiereule*		-	*	*	+1	-		s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Schwanzmeise	zw	-	*	*	0	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Schwarzkehlchen*		-	V	*	+2	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Schwarzmilan*		-	*	*	+2	-	I	s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Schwarzspecht*		-	*	*	0	-	I	s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Schwarzstorch*		-	3	*	+2	-		s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Singdrossel	zw	B	*	*	-1	2019 <sup>GÖG</sup>		b	FD=15m <sup>3</sup>	Ja, Gilde: zw

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Sommergoldhähnchen	zw	-	*	*	0	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Sperber*		-	*	*	0	-		s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Sperlingskauz*		-	*	*	+2	-	I	s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Star	h	B	*	3	0	2019 <sup>GÖG</sup>		b	FD=15m <sup>3</sup>	Ja, Gilde: h
Steinkauz*		-	V	3	+2	-		s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Steinschmätzer*		-	1	1	-1	-	Z	b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Stieglitz	zw	B	*	*	-1	2019 <sup>GÖG</sup>		b	FD=15m <sup>3</sup>	Ja, Gilde: zw
Stockente	b	-	V	*	-1	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Sumpfmiese	h	-	*	*	0	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Sumpfrohrsänger	r/s	-	*	*	-1	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Tafelente*		-	V	*	-1	-	Z	b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Tannenhäher *		-	*	*	+1	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Tannenmiese	h	-	*	*	-1	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Teichhuhn*		-	3	V	-1	-		s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Teichrohrsänger	r/s	-	*	*	0	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Trauerschnäpper*		-	2	3	-2	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Türkentaube	zw	B	*	*	-2	2019 <sup>GÖG</sup>		b	FD=10m <sup>3</sup>	Ja, Gilde: zw
Turmfalke*		B	V	*	0	2019 <sup>GÖG</sup>		s	Kollisionsgefahr, FD=100m <sup>3</sup>	Nein, Vorkommen der Art au- ßerhalb der spezifischen Fluchtdistanz und somit au- ßerhalb des Wirkraums
Turteltaube*		-	2	2	-2	-		s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Uferschwalbe*		-	3	V	-1	-		s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Uhu*		-	*	*	+2	-	I	s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Wacholderdrossel	zw	-	*	*	-2	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Wachtel*		-	V	V	0	-	Z	b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Waldbaumläufer	h/n	-	*	*	0	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis <sup>Quelle</sup>	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhaben- wirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Waldkauz*		-	*	*	0	-		s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Waldlaubsänger*		-	2	*	-2	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Waldohreule*		-	*	*	-1	-		s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Wanderfalke *		-	*	*	+2	-	I	s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Wasseramsel*		-	*	*	+1	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Weidenmeise	h	-	V	*	0	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Weißstorch*		-	V	3	+2	-	I	s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Wendehals*		-	2	2	-2	-	Z	s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Wespenbussard*		-	*	3	0	-	I	s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Wiedehopf*		-	V	3	+2	-	Z	s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Wiesenpieper*		N	1	2	-2	2019 <sup>GÖG</sup>		b		Nein, Art kommt im Untersu- chungsgebiet als Nahrungs- gast vor
Wiesenweihe*		-	1	2	0	-	I	s		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Wintergoldhähnchen	zw	-	*	*	-1	-		b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen
Zaunkönig	zw	B	*	*	0	2019 <sup>GÖG</sup>		b	Keine Angabe	Ja, Gilde: zw
Zilpzalp	b	B	*	*	0	2019 <sup>GÖG</sup>		b	Keine Angabe	Ja, Gilde: b
Zwergtaucher*		-	2	*	-1	-	Z	b		Nein, Art im Untersuchungs- gebiet nicht nachgewiesen

**Erläuterungen**Artnamen:

\*= Art mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

Status:

B = Brutvogel  
 Bv = Brutverdacht  
 N = Nahrungsgast  
 D = Durchzügler, Überflieger

Rote Liste:

B.-W. = Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016); BRD = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

0 = Ausgestorben oder verschollen  
 1 = vom Erlöschen bedroht  
 2 = stark gefährdet  
 3 = gefährdet  
 V = Arten der Vorwarnliste  
 R = Arten mit geographischer Restriktion  
 \* = Nicht gefährdet  
 ♦ = Nicht bewertete Arten

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt  
 s = streng geschützt

vertiefende Behandlung: weiter Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

A: artbezogene Betrachtung  
 G: gildenbezogene Betrachtung

Gilde: Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b: Bodenbrüter  
 g: Gebäudebrüter  
 h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter  
 h: Höhlenbrüter  
 r/s: Röhricht-/Staudenbrüter  
 zw: Zweibrüter

VSR: Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebenden Vogelarten):

Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel 1  
 I = Arten des Anhang I  
 Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

Trend: Bestandsentwicklung in B.-W. im Zeitraum 1980-2004 (BAUER et al. 2016):

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %  
 +1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %  
 0 = Bestandsveränderung kleiner als 20 %  
 -1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %  
 -2 = Abnahme größer als 50 %  
 ◊ = Wiederansiedlung  
 - = ohne Angabe

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

ED: Effektdistanz

FD: Fluchtdistanz

<sup>1</sup>: Empfindlichkeit gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010)

<sup>2</sup>: Empfindlichkeit gemäß FLADE (1994)

<sup>3</sup>: Empfindlichkeit gemäß GASSNER et al. (2010)

Tabelle 2: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <sup>Quelle</sup>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
<b>Säugetiere (ohne Fledermäuse)</b>								
Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V	-	s	II, IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	G	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2	-	s	II, IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
<b>Fledermäuse</b>								
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	-	s	II, IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	V	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	-	s	II, IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	0	-	s	II, IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	-	s	II, IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	V	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	-	s	II, IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	D	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	G	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>		1	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <sup>Quelle</sup>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	*	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	*	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	2	-	s	II, IV	-	Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	i	D	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
<b>Reptilien</b>								
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	-	s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2	V	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata*</i>	1	2	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
<b>Amphibien</b>								
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	3	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Gelbbauch-Unke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	-	s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	-	s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	G	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	-	s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	*	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <sup>Quelle</sup>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3	-	s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
<b>Schmetterlinge</b>								
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	2		s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2		s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V		s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1		s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	2		s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3		s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1		s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2		s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*		s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3		s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	2		s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	2		s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
<b>Käfer</b>								
Vierzähliger Mistkäfer <sup>5</sup>	<i>Bolbelasmus unicornis</i>		1		s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2		s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2		s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1		s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
<b>Libellen</b>								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G		s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet

<sup>5</sup> Die Art wurde seit 1967 nicht mehr nachgewiesen. Quelle: LUBW (2008b).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <sup>Quelle</sup>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2		s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2		s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	2		s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1		s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
<b>Weichtiere</b>								
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1		s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
<b>Pflanzen</b>								
Biegsames Nixkraut <sup>6</sup>	<i>Najas flexilis</i>	1	1		s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1		s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1		s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3		s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	0		s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Kriechender Scheiberich <sup>7</sup>	<i>Apium repens</i>	1	1		s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2		s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	*			s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2		s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2		s	IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2		s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet
Sumpf-Glanzkräuter	<i>Liparis loeselii</i>	2	2		s	II/IV		Nein, in artenschutzrechtlicher Vorprüfung (GÖG 2019) abgeschichtet

\* *Lacerta bilineata* ist erst nach der letzten Novellierung der Anhänge ein eigener Arttragn (Abspaltung von *Lacerta viridis*) zuerkannt worden. Sie fällt daher nach bisheriger Praxis unter die Bestimmungen der FFH-Richtlinie, eine formale Anpassung der Anhänge der Richtlinie steht noch aus (LUBW).

#### Erläuterungen

<sup>6</sup> Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. LUBW (2008a).

<sup>7</sup> Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW (2008a).

Rote Liste Säugetiere:

B-W = Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003); BRD = Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Reptilien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Amphibien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Insekten:

B-W = Baden-Württemberg (BASTIAN et al. 1991-2005, BENSE 2001, HUNGER & SCHIEL 2006);  
BRD = Deutschland (BFN 1998, 2011, PRETSCHER 1998)

Rote Liste Mollusken:

B-W = Baden-Württemberg (LUBW 2008c); BRD = Deutschland (BFN 2011)

Rote Liste Pflanzen:

B-W = Baden-Württemberg (BREUNIG & DEMUTH 1999); BRD = Deutschland (BFN 1996)

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

Rote Liste Status

0 = ausgestorben, verschollen

1 = vom Aussterben bedroht;

2 = stark gefährdet;

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste;

D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich;

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, aber Status unbekannt;

R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion;

- = nicht gefährdet/nicht geschützt;

\* = ungefährdet

i = gefährdet wandernde Tierart

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

<sup>1</sup>: Empfindlichkeit gemäß (BRINKMANN et al. 2012)

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

## 6 Maßnahmen

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

<b>Maßnahme</b>	<b>V 1</b>
<b>ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG</b> Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen von Bodenbrütern	
<b>MASSNAHME</b>  Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung	<b>MASSNAHMENTYP</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
<b>ZIEL/BEGRÜNDUNG</b> Umgehung vermeidbarer Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen	
<b>ZEITRAUM:</b> Anfang Oktober – Mitte Februar	
<b>BESCHREIBUNG</b> Die Entnahme von für Bodenbrüter als Nistplatz geeigneten Strukturen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. Im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Mitte Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, so dass im Falle der mobilen Artengruppe der Vögel nicht mit einer vermeidbaren Tötung gerechnet werden muss.	

<b>Maßnahme</b>	<b>V 2</b>
<b>ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG</b>	
Tötung von Individuen von Bodenbrütern	
<b>MASSNAHME</b>	<b>MASSNAHMENTYP</b>
Ökologische Baubegleitung im Rahmen der Umweltbaubegleitung	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
<b>ZIEL/BEGRÜNDUNG</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sachgerechte Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen</li> <li>• Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen und Beschädigungen</li> </ul>	
<b>ZEITRAUM:</b> während der Maßnahmenumsetzung sowie der Baudurchführung	
<b>BESCHREIBUNG</b>	
<p>Die ökologische Baubegleitung als Teil der Umweltbaubegleitung erfolgt durch eine sachkundige Person, welche die Baumaßnahmen begleitet und sicherstellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen korrekt durchgeführt und unnötige Beeinträchtigungen oder Beschädigungen vermieden werden.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung der konkreten Standorte für die Buntbrachen</li> <li>• ggf. erforderliche Besatzkontrolle der ausgesuchten Standorte hinsichtlich Feldlerchen</li> </ul>	

## 6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

### Feldlerche

<b>Maßnahme</b>	<b>C 1</b>
<b>ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSchG</b> Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Feldlerche	
<b>MAßNAHME</b>  Entwicklung von Buntbrachen	<b>MAßNAHMENTYP</b>  <input type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands (auch als CEF-Maßnahme realisierbar)
<b>ZIEL/BEGRÜNDUNG</b> Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Feldlerche (2 Brutpaare) im räumlichen Zusammenhang	
<b>FLÄCHENBEDARF:</b> ca. 0,25 ha (verteilt auf eine Gesamtmaßnahmenfläche von mind. 1 ha)	
<b>BESCHREIBUNG:</b> Entwicklung von 2 mosaikförmig in der Feldflur verteilten mehrjährigen blüten- und nektarreichen Buntbrachen von mindestens 5-6 m Breite und mind. 150 m Länge. Einsaat einer Mischung aus Kräutern, Winterraps, Schmetterlingsblütlern u. a., wobei die Ansaatstärken nicht zu hoch zu wählen sind, um möglichst lockere und lichtdurchlässige Bestände zu erhalten. Auf Düngung oder Pestizideinsatz ist zu verzichten. Die Anlage kann, vorzugsweise in Kuppenlage, sowohl am Rand einer Ackerfläche als auch im Feld selbst erfolgen. Ein Mindestabstand von 150-200 m zu Waldrändern, Feldhecken und Siedlungen, 50-100 m zu stark frequentierten Straßen und 60 m zu Energiefreileitungen ist zwingend einzuhalten.	
<b>ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG:</b> Mindestens 1 Jahr vor Baubeginn	
<b>UNTERHALTUNGSPFLEGE:</b> Gestaffelter, später Pflegeschnitt (etwa ab dem vierten Jahr ab Herbst mit Abtransport des Schnittguts)	

Die CEF-Maßnahme muss vor Baubeginn erfolgreich, d.h. mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf, umgesetzt worden sein. Die Realisierung der CEF-Maßnahme muss durch eine Festsetzung im Bebauungsplan und ein Risikomanagement gesichert werden.

## 6.3 Sicherung der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind formalrechtlich zu sichern.

## 6.4 Risikomanagement

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet wird. Hierzu gehören eine ökologische Baubegleitung, ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Durch eine **ökologische Baubegleitung** wird sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt, unnötige Beeinträchtigungen und Beschädigungen vermieden werden und die ökologische Funktionalität weiterhin erfüllt wird. Auf diese Weise soll eine hohe Maßnahmeneffizienz erreicht werden.

## 6.5 Monitoring

Um die Maßnahmeneffizienz zu erfassen und zu bewerten wird im Rahmen des Artenschutzes ein mehrjähriges **Monitoring** durchgeführt. Dieses beginnt mit der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen zum Funktionsausgleich und beinhaltet jährliche Erfassungen zu den betroffenen Arten. Dabei steht im Vordergrund, mögliche Veränderungen hinsichtlich Bestandsgröße und Bestandsgefüge zu erkennen und maßnahmenbezogen zu bewerten.

Als Referenzwert werden die im Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung ermittelten Daten und Erkenntnisse herangezogen. Die Ergebnisse werden in einem jährlichen Ergebnisbericht aufbereitet und dokumentiert und der Unteren Naturschutzbehörde vorgestellt.

Nach drei Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

Um auch bei einer unzureichenden Maßnahmeneffizienz die kontinuierliche Erfüllung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang sicher stellen zu können, sind ggf. begleitende **Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen** vorzusehen, die bei Fehlentwicklungen durchgeführt werden können.

## 7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG) in den Formblättern ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Hierbei bezieht sich die Prognose des Eintreffens von Verbotstatbeständen auf den Zustand nach Durchführung von ggf. erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich.

Tabelle 3: Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Betroffene Art / Gilde	Verbotstatbestände nach BNatSchG			Ausnahme erforderlich
	§ 44 (1) 1	§ 44 (1) 2	§ 44 (1) 3	
<b>Vogelarten:</b>				
Feldlerche	nein	nein	nein	nein
Grünspecht	nein	nein	nein	nein
<b>Gilden:</b>				
Bodenbrüter	nein	nein	nein	nein
Gebäudebrüter	nein	nein	nein	nein
Höhlenbrüter	nein	nein	nein	nein
Halbhöhlen-/Nischenbrüter	nein	nein	nein	nein
Zweigbrüter	nein	nein	nein	nein

## 8 Literatur und Quellen

### 8.1 Fachliteratur

- BASTIAN, J., EBERT, G., FRIEDRICH, E., FRITSCH, D., HAFNER, S., HERMANN, G., HOFMANN, A., HOHNER, W., MEINEKE, J.-U., STARNECKER, G., STEINER, A., TRUSCH, R., WAGNER, W. & M. WAITZMANN (1991-2005): Ergänzungsband. In: EBERT, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 10. Eugen Ulmer KG, Stuttgart. 426 Seiten.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs - 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz, 11.
- BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs - Bearbeitungsstand September 2001. Nafa Web: 77.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde, 28, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 1: Wirbeltiere, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bonn - Bad Godesberg.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul. 270 Seiten.
- BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) - Ausgabe 2011. Erarbeitet durch einen Bund-/Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.233/2003/LR "Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landespflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP)". 51 Seiten.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 - Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BREUNIG, T. & S. DEMUTH (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe. 246 Seiten.

- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. 134 Seiten.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr - Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Stand 30. April 2010. 115 Seiten.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung 5. C.F. Müller Verlag, Heidelberg. 480 Seiten.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I. & B. KOOP (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 Seiten.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren - Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, 7. Springer Verlag, Berlin Heidelberg.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 5. Fassung. Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz (52): 19–67.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- HÖLZINGER, J. (1987-2018): Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg). 15 Bände. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HUNGER, H. & F.-J. SCHIEL (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement, 7: 3–14.
- ILPÖ - INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOLOGIE UNIVERSITÄT STUTTGART & IERE - INSTITUT FÜR ENERGIEWIRTSCHAFT UND RATIONELLE ENERGIE (2000): Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm Baden-Württemberg - Naturraumsteckbriefe. 62 Seiten.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag im Rahmen d. Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW, 07.11.2007.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA "Arten- und Biotopschutz". 26 Seiten.

- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. *Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg*, 73: 103–133.
- LOUIS, H.W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhausen. *Natur und Recht*, 31 (2): 91–100.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008a): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008b): Arten der FFH-Richtlinie - Käfer. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40829/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008c): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. 2. neu bearbeitete Fassung. 190 Seiten.
- MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". *UVP Report*, 23 (3): 166–171.
- MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) - Bearbeitungsstand 1995/1996. In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg. Seiten 87–111.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 40 (9): 265–272.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. *BoD–Books on Demand*. 234 Seiten.

## 8.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe L20: 7–25.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*ABl. L 206* vom 22.07.1992), zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

## 9 Anhang

### 9.1 Erfassungsmethoden

#### Vögel

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen, die durch den Einsatz von Ferngläsern unterstützt wurden. Das Untersuchungsgebiet wurde systematisch in so engen räumlichen Abständen begangen, dass das gesamte Gebiet optisch und akustisch abgedeckt wurde. Dabei erfolgte die Aufnahme aller relevanten Verhaltensmuster der beobachteten Vogelarten.

Die Einstufung als Brutvogel sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (mehrfachen) Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens, z.B. der Gesangsaktivität von männlichen Tieren, Futterzutrag und Führen von Jungvögeln (BIBBY et al. 1995). Basierend auf den Methoden von BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005) wurde bei zwei- oder mehrmaliger Beobachtung von Revierverhalten bei zwei verschiedenen Beobachtungsdurchgängen auf ein Brutvorkommen geschlossen. Die Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast ergab sich entsprechend bei nur einmaliger Beobachtung oder fehlendem Revierverhalten bzw. Registrierung von Individuen während der arttypischen Zugzeiten ohne nochmalige spätere Nachweise.

Diese Einstufungen basieren auf Erfassungen in der Zeit von Mittel April bis Mitte Juni 2019. Dabei wurde entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und des erwarteten Artenspektrums auch artspezifische Besonderheiten bei den Erfassungszeiten berücksichtigt (z.B. Abendbegehungen).

Tabelle 4: Wetterparameter und Termine der Brutvogelerfassung

Datum	Uhrzeit	Witterung
15.04.2019	7.00-9.00 Uhr	0°-2,5°C, Bewölkung 0/8, kein Wind
08.05.2019	7.00-8.30 Uhr	7,5°-8,5°C, Bewölkung 7/8, Wind 1 NW
14.05.2019	5.00-7.00 Uhr	2°-4°C, Bewölkung 2/8, kein Wind
23.05.2019	7.30-9.30 Uhr	7°-8°C, Bewölkung 2/8, kein Wind
12.06.2019	6.00-7.30 Uhr	15°C, Bewölkung 8/8, kein Wind

## 9.2 Formblätter nach RLBP

### Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan <i>Kanalstraße</i> Neulingen-Nußbaum	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neulingen	<b>Betroffene Art</b> Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, 3		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 1987-2011)</b>		
<u>Habitat:</u>		
Benötigt offenes Gelände mit weitgehend offenem Horizont, niedrigwüchsiger, teilweise lückiger und übersichtlicher Vegetation. Brutet am Boden vor allem in Ackerflächen, niedrigwüchsigem Grünland oder Weiden. Brutplatz häufig auf Brachen, breiten Rainen oder im Übergangsbereich der Felder.		
<u>Raumsanspruch/Mobilität:</u>		
Hohe Dichten nur in abwechslungs- und grenzlinienreichen, heterogen strukturierten Ackerlandschaften. Je nach Eignung der Habitate und damit verbundener Siedlungsdichte variiert die Reviergrößen von 1.700 m <sup>2</sup> über 5.000 m <sup>2</sup> im Mittel bis zu 46.000 m <sup>2</sup> (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1971-1994). Feldbearbeitung und Anbaufrucht beeinflussen Dichte und Verteilung der Brutplätze erheblich. Die durchschnittliche Siedlungsdichte auf Ackerflächen der mitteleuropäischen Kulturlandschaft liegt zwischen 2 und 4 Brutpaaren je 10 ha (GEDEON et al. 2014).		
<u>Phänologie:</u>		
Zugvogel. Die Revierbesetzung findet ab Februar statt. Die Hauptbrutzeit für die Erstbrut beginnt Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut beginnt im Juni. Die Legephase kann bis Anfang August dauern.		
<b>Vorhabensspezifische Empfindlichkeit</b>		
Aufgrund ihrer optischen Empfindlichkeit halten Feldlerchen i.d.R. von größeren Kulissen wie Siedlungen und Wald 150 – 200 m Abstand (HÖLZINGER 1999).		
Für die allgemeine Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen ist für die Feldlerche eine Fluchtdistanz von 20 m zu berücksichtigen (GASSNER et al. 2010).		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan <i>Kanalstraße</i> Neulingen-Nußbaum	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neulingen	<b>Betroffene Art</b> Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )
<p><b>Verbreitung in Deutschland (GEDEON et al. 2014 )</b> Die Feldlerche ist nahezu in ganz Deutschland verbreitet und tritt am häufigsten in den ausgedehnten Ackerlandschaften im Osten auf.</p> <p><b>Verbreitung in Baden-Württemberg (gemäß HÖLZINGER 1987-2011)</b> Nahezu flächendeckende Verbreitung; Brutvogel mit einem Schwerpunkt in offenen Landschaften.</p> <p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</span></p> <p>Die Feldlerche wurde mit insgesamt sechs Brutvorkommen im Bereich der Offenlandflächen außerhalb des B-Plan-gebiets nachgewiesen. Ein Brutpaar wurde nordnordwestlich in ca. 170 m Entfernung zum B-Plangebiet erfasst. Drei Brutpaare wurden östlich in Entfernungen von ca. 120 m, ca. 160 m und ca. 130 m kartiert, ein Brutpaar südöstlich in ca. 180 m Entfernung und ein Brutpaar südlich in ca. 250 m nachgewiesen.</p>		
<p><b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>  <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <span style="margin-left: 200px;"><input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</span>  <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> unbekannt</span></p>		
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> Die nahezu gleichmäßige Verteilung von Brutvorkommen der Feldlerche über weite Gebiete und über z.T. mehrere Naturräume hinweg lässt eine Abgrenzung lokaler Populationen nicht zu (HMUELV 2009). Die Abgrenzung einer lokalen Population muss deshalb in Anlehnung an die Empfehlung des MLR (2009) anhand des Naturraums 4. Ordnung (im konkreten Fall <i>Kraichgau</i>) erfolgen. Die erfasste Teilpopulation ist nicht repräsentativ für die lokale Population, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann. Vor dem Hintergrund der relativ geringen Siedlungsdichte im Untersuchungsgebiet und der landesweit zurückgehenden Bestände ist auch für die lokale Population innerhalb des Naturraums <i>Kraichgau</i> ein ungünstiger Erhaltungszustand anzunehmen.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung des B-Planes <i>Kanalstraße</i> kommt es nicht zu einer Inanspruchnahme von Offenlandflächen im Umfeld der Feldlerchen-Nachweise. Somit entfallen keine Brutstätten der Feldlerche. Ebenso können baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen der Feldlerche während der Baufeldbereinigung und der Baumaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des Geltungsbereichs im Folgejahr kann aufgrund des zu geringen Abstands zu bestehenden Kulissen (Wohngebäude der angrenzenden Siedlung) ebenfalls ausgeschlossen werden, da das gesamte B-Plangebiet innerhalb des Mindestabstands von 150-200 m liegt.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>		

<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Die Feldlerche wurde mit sechs Brutpaaren im nördlichen, östlichen und südlichen Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Für die Art gilt, dass visuelle Effekte zur Meidung von Habitatflächen führen, insbesondere wenn der Mindestabstand zu Kulissen unter 150 m liegt. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass es für die zwei Brutnachweise mit ca. 120 m und ca. 130 m Distanz zum B-Plangebiet bau-, anlage- und betriebsbedingt zu visuellen Störreizen kommen wird. In Anbetracht der Betroffenheit von zwei Brutpaaren verbinden sich allerdings hiermit in Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) keine populationsrelevanten Auswirkungen, die eine erhebliche Störung begründen würden.	
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Durch das geplante Baugebiet <i>Kanalstraße</i> werden keine Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche unmittelbar in Anspruch genommen. Zwei der erfassten Brutreviere befinden sich jedoch innerhalb des Mindestabstands von 150 m, den Feldlerchen zu Kulissen – wie bspw. Gebäude – einhalten. Diese Brutreviere können funktionell entwertet und in Folge dessen von der Feldlerche gemieden werden. Da angenommen werden muss, dass Ausweichhabitate bereits von Artgenossen besiedelt sind und somit nicht zur Verfügung stehen, muss davon ausgegangen werden, dass für die zwei betroffenen Brutpaare gemäß § 44 (5) BNatSchG die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren geht.	
Eine Entwicklung von je einer Buntbrache pro betroffenem Feldlerchenpaar soll dafür sorgen, dass die Habitatsituation verbessert sowie die Populationsdichte erhöht wird und somit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sichergestellt ist. Die Flächenauswahl sowie Umsetzung der Maßnahme hat mittels ökologischer Baubegleitung zu erfolgen.	
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	C 1 Entwicklung von Buntbrachen V 3 Ökologische Baubegleitung
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>d) Abschließende Bewertung</b>	
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit .</b>

<input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.</b>
<b>4. Fazit</b>
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügbaren Plan (Bebauungsplan und Umweltbericht) dargestellt.
<input type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.
<b>Falls nicht zutreffend:</b> <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.

**Grünspecht (*Picus viridis*)**

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan <i>Kanalstraße</i> Neulingen-Nußbaum	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neulingen	<b>Betroffene Art</b> Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, - <input type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, -		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 1987-2011)</b>		
<u>Habitat:</u>		
Besiedelt Mosaiklandschaften, lichte bis stark aufgelockerte Altholzbestände sowie größere Gärten, Parks, strukturreiche Gartenstadtzonen oder Streuobstgebiete. In Wäldern nur in den Randbereichen oder größeren Lichtungen anzutreffen. Wesentlich ist ein hoher Anteil offener Flächen mit bodenbewohnenden Ameisen als Nahrungsgrundlage. Höhlenbrüter, bevorzugt in Obstbäumen (v. a. Apfelbäume), Eiche und Buche.		
<u>Raumsanspruch/Mobilität:</u>		
Brutreviere haben eine Ausdehnung von etwa 3,2–5,3 km <sup>2</sup> . Während der Brutzeit muss von einem Raumspruch der Art von 8 bis 100 ha ausgegangen werden (FLADE 1994). Die höchsten Siedlungsdichten werden in Süddeutschland mit 0,23 – 0,46 Paaren/km <sup>2</sup> erreicht, wobei diese stark von der Flächengröße zusammenhängender Waldgebiete und somit von der Länge der Randzonen abhängig ist. Im Winter entfernen sich Grünspechte tagsüber bis zu 5 km von der Schlafhöhle.		
<u>Phänologie:</u>		
Stand- und Strichvogel. Die Revierbesetzung findet ab Februar statt. Männchen bleiben meist ganzjährig im Revier. Die Hauptbrutzeit beginnt Anfang April und erstreckt sich bis Anfang Juli. In der Regel wird eine Jahresbrut beobachtet, ein bis zwei Ersatzgelege sind möglich.		
<b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeit</b>		
GASSNER et al. (2010) nennen für den Grünspecht als Orientierungswert für die allgemeine Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen eine Fluchtdistanz von 60 m.		
<b>Verbreitung in Deutschland (GEDEON et al. 2014)</b>		
Regelmäßige Verbreitung in ganz Deutschland. Verbreitungslücken bestehen in weiten, von Nadelholz dominierten, Gebieten wie den Hochlagen des Schwarzwaldes. In den nördlichsten Teilen des Norddeutschen Tieflandes fehlt die Art.		
<b>Verbreitung in Baden-Württemberg (HÖLZINGER 1987-2011)</b>		
Regelmäßiger Brutvogel in allen Landesteilen. Verbreitungsschwerpunkte sind das mittlere Neckarbecken und der Schönbuch, die Oberrheinebene, der Schurwald und der Welzheimer Wald, die Schwäbisch-Fränkischen Waldberge, die Vorländer der Schwäbischen Alb und das Bodenseebecken. Verbreitungslücken finden sich im Bereich des Schwarzwaldes, der Schwäbischen Alb, Oberschwaben, des Baulands und Tauberlands sowie der Oberen Gäuen und der Baar. Höhere Lagen und reine Nadelwälder werden nicht besiedelt.		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan <i>Kanalstraße</i> Neulingen-Nußbaum	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neulingen	<b>Betroffene Art</b> Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum  <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</span></p> <p>Der Grünspecht wurde mit zwei Revieren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.            Ein Revier konnte im Feldgehölz entlang der Bergstraße in ca. 320 m Entfernung westlich des B-Plangebiets verortet werden. Das zweite Revier befand sich in einem Baum am östlichen Siedlungsrand in ca. 17 m Entfernung südlich des B-Plangebiets.</p>		
<p><b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b></p> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht</span> <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> unbekannt</span>		
<p><b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b></p> <p>Die i.d.R. reviertreue Art gilt als Stand- und Strichvogel, wobei besonders Jungvögel im 2. Kalenderjahr eine ausge dehnte Dispersion bis 30 km zeigen (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1971-1994). Aufgrund der spezialisierten Lebensweise und besonderer Nahrungspräferenz für Ameisen (<i>Formicidae: Lasius</i> und <i>Formica spp.</i>) ist die Art besonders empfindlich gegenüber schneereichen Wintern und nassen Frühjahren (HÖLZINGER 1987-2011). Dadurch verursachte häufige Bestandsschwankungen und Wanderbewegungen (Fluchten) lassen die Abgrenzung einer lokalen Population nicht zu, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im konkreten Fall <i>Kraichgau</i>) verwiesen wird. Die erfasste Teilpopulation ist nicht repräsentativ für die lokale Population, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Ja</span> <span style="margin-left: 200px;"><input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen:</p> <p>Die vorhabenbedingten Eingriffe beschränken sich auf Flächen ohne Fortpflanzungsstätten des Grünspechts. Die Gefahr einer Beschädigung oder Tötung von Gelegen bzw. Jungvögeln besteht damit nicht. Für adulte Tiere ist aufgrund ihrer Mobilität kein relevantes Verletzungs- oder Tötungsrisiko erkennbar.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Ja</span> <span style="margin-left: 200px;"><input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>		



<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan <i>Kanalstraße</i> Neulingen-Nußbaum	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neulingen	<b>Betroffene Art</b> Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.</b>
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügenden Plan (Bebauungsplan und Umweltbericht) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
<b>Falls nicht zutreffend:</b>		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

**Gilde: Bodenbrüter**

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan <i>Kanalstraße</i> Neulingen-Nußbaum	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neulingen	<b>Betroffene Gilde</b> Bodenbrüter (Charakteristische Arten: Goldammer Weitere Arten: Nachtigall, Rotkehl- chen, Zilpzalp)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten		
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, V/- <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V/-		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 2001)</b>		
<p>Die Gilde der Bodenbrüter umfasst häufige, überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester versteckt am Boden oder in der bodennahen Vegetation anlegen. Alle Nester werden jährlich neu angelegt.</p> <p>Die Lebensraumsprüche innerhalb der Gilde variieren artspezifisch. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen.</p>		
<b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeit</b>		
<p>Bei GASSNER et al. (2010) werden für die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen für die nachgewiesenen Kleinvögel, die den Großteil der Gilde ausmachen, Orientierungswerte von 5-15 m angegeben.</p>		
<b>Verbreitung</b>		
<p>Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden die Arten in unterschiedlicher Häufigkeit mit einzelnen Brutpaaren (Goldammer 3 BP, Nachtigall 1 BP, Rotkehlchen 2 BP und Zilpzalp 3 BP) in den verschiedenen Gehölzstrukturen des Gebiets (insbesondere in Feldgehölzen westlich des B-Plangebiets) angetroffen. Weitere Vorkommen befinden sich nördlich in Waldnähe sowie entlang der Bergstraße außerhalb der Siedlung südöstlich und südlich des Eingriffsbereichs. Mit Ausnahme eines Rotkehlchenbrutreviers, welches sich in 15 m Entfernung zum B-Plangebiet befindet, beträgt der Abstand der nachgewiesenen Brutpaare mindestens 150 m zum B-Plangebiet. Alle Brutnachweise erfolgten somit außerhalb der für die Arten planerisch zu berücksichtigten Fluchtdistanzen von 5-15 m.</p>		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b>		
<p>Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum</p>		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan <i>Kanalstraße</i> Neulingen-Nußbaum	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neulingen	<b>Betroffene Gilde</b> Bodenbrüter (Charakteristische Arten: Goldammer Weitere Arten: Nachtigall, Rotkehl- chen, Zilpzalp)
<i>Kraichgau</i> ) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, so- dass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <span style="margin-left: 100px;">V 2</span> Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereini- gung		
Zwar befinden sich die nachgewiesenen Brutreviere ausschließlich außerhalb des B-Plangebiets. Aufgrund der Ackernutzung besteht jedoch grundsätzlich eine Eignung als Bruthabitat für Bodenbrüter. Daher kann eine Brut im Folgejahr nicht ausgeschlossen werden, weshalb im Rahmen der Baufeldbereinigung während der Fortpflanzungs- zeit die Zerstörung von Gelegen bzw. die Tötung von Individuen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden kann.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- rungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Die erfassten Bodenbrüter wurden ausschließlich außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen nachgewiesen. Weiterhin sind die betroffenen Arten weit verbreitet und weisen gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz auf. In Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) ist für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Stö- rung anzunehmen.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan <i>Kanalstraße</i> Neulingen-Nußbaum	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neulingen	<b>Betroffene Gilde</b> Bodenbrüter (Charakteristische Arten: Goldammer Weitere Arten: Nachtigall, Rotkehl- chen, Zilpzalp)
<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bodenbrüter sind nicht unmittelbar betroffen. Eine relevante funktionale Beschädigung der im Umfeld vorhandenen Niststätten wird durch die geringe Störungsempfindlichkeit der siedlungstypischen Arten unter Berücksichtigung der Entfernung zum B-Plangebiet ausgeschlossen und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen  <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.</b>
<b>4. Fazit</b>		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)</p> <p>sind im zu verfügbaren Plan (Bebauungsplan und Umweltbericht) dargestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.  <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.</p>		
<b>Falls nicht zutreffend:</b>		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

**Gilde: Gebäudebrüter**

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan <i>Kanalstraße</i> Neulingen-Nußbaum	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neulingen	<b>Betroffene Gilde</b> Gebäudebrüter (Charakteristische Arten: Haussperling Weitere Arten: Hausrotschwanz)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: V/- <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg: V/-		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 1987-2001)</b> Die Gilde der Gebäudebrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken bauen. Mit Neststandorten innerhalb von Siedlungen oder am Siedlungsrand handelt es sich um Arten, die sehr häufig in Siedlungen und an diese gebunden sind. Die Nester werden zumeist jährlich neu gebaut, nach erfolgreichen Brutjahren können die Nester des Vorjahres für die Erstbrut wieder genutzt werden.		
<b>Vorhabensspezifische Empfindlichkeit</b> Bei GASSNER et al. (2010) werden für die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen für die Arten der Gilde, Haussperling und Hausrotschwanz, Orientierungswerte von 5-15 m angegeben.		
<b>Verbreitung</b> Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.  Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich  Innerhalb des Untersuchungsgebiets erfolgten sieben Nachweise des Haussperlings als Charakterart der Gilde und sieben Nachweise des Hausrotschwanzes. Die Nachweise stammen, mit Ausnahme eines Brutreviers des Hausrotschwanzes, das sich in den Gehölzbereichen der Bergstraße befand, aus dem Siedlungsbereich von Nußbaum. Die nachgewiesenen Brutreviere lagen hierbei alle außerhalb der für die Arten planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen.		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b> <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b> Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Kraichgau</i> ) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan <i>Kanalstraße</i> Neulingen-Nußbaum	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neulingen	<b>Betroffene Gilde</b> Gebäudebrüter (Charakteristische Arten: Haussperling Weitere Arten: Hausrotschwanz)
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Die nachgewiesenen Brutreviere befinden sich ausschließlich außerhalb des B-Plangebiets. Somit entfallen keine Brutstätten. Baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen der nachgewiesenen Arten während der Baufeldbereinigung und der Baumaßnahmen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Im Falle der nachgewiesenen Gebäudebrüter wird es sowohl bau- als auch betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm und andere Immissionen und Reize kommen. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich jedoch insgesamt um hinsichtlich anthropogener Störungen (z.B. Lärm, Licht) wenig empfindliche Arten, die typischerweise im Siedlungsbereich zu finden sind. Sie sind weit verbreitet und weisen gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz auf. Zudem wurden die Arten außerhalb ihrer planerisch zur berücksichtigenden Fluchtdistanz nachgewiesen. In Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) ist für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan <i>Kanalstraße</i> Neulingen-Nußbaum	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neulingen	<b>Betroffene Gilde</b> Gebäudebrüter (Charakteristische Arten: Haussperling Weitere Arten: Hausrotschwanz)
<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäudebrüter sind nicht unmittelbar betroffen. Eine relevante funktionale Entwertung der im Umfeld vorhandenen Niststätten wird durch die geringe Störungsempfindlichkeit der siedlungstypischen Arten unter Berücksichtigung der Entfernung zum B-Plangebiet ausgeschlossen und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen  <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<p><b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b></p>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.</b>
<b>4. Fazit</b>		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen  <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)  sind im zu verfügenden Plan (Bebauungsplan und Umweltbericht) dargestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.  <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.</p>		
<p><b>Falls nicht zutreffend:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmeregungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.</p>		

**Gilde: Höhlenbrüter**

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan <i>Kanalstraße</i> Neulingen-Nußbaum	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neulingen	<b>Betroffene Gilde</b> Höhlenbrüter (Arten: Blaumeise, Buntspecht, Kohlmeise, Star)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten		
<b>Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, 3 / - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, -		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 2001)</b>		
<p>Die Gilde der Höhlenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Baumhöhlen oder Nistkästen anlegen. Die hierunter zusammengefassten Arten brüten in höhlenreichen Baumbeständen in Obstwiesen, Gärten, Parks und Wäldern. Daneben können auch Nischen in Gebäuden besiedelt werden. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Bruthöhlen angewiesen, lediglich die Spechte (Bunt- und Kleinspecht) sind als Habitatbildner in der Lage, neue Baumhöhlen selbst zu zimmern. Umgebende Grünländer oder Magerrasen fungieren als Nahrungshabitate.</p>		
<b>Vorhabensspezifische Empfindlichkeit</b>		
<p>Für die Vertreter der Gilde geben GASSNER et al. (2010) für die meisten Kleinvögel, die den Großteil der Gilde ausmachen, eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen von 10-30 m an.</p>		
<b>Verbreitung</b>		
<p>Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<p>Die Arten der Gilde konnten im Zuge der durchgeführten Erfassungen insbesondere in Gehölzbeständen nördlich, südlich und westlich des Geltungsbereichs des B-Plans nachgewiesen werden. Wenige Brutvorkommen wurden darüber hinaus im Siedlungsbereich erfasst. Insgesamt wurden sechs Brutreviere der Blaumeise, zwei des Buntspechts, sechs der Kohlmeise und drei des Stars nachgewiesen. Die Lage der jeweiligen Brutreviere befand sich hierbei ausnahmslos außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen der Arten.</p>		
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		
<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b>		
<p>Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Kraichgau</i>) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, sodass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.</p>		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan <i>Kanalstraße</i> Neulingen-Nußbaum	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neulingen	<b>Betroffene Gilde</b> Höhlenbrüter (Arten: Blaumeise, Buntspecht, Kohlmeise, Star)
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Die nachgewiesenen Brutreviere befinden sich ausschließlich außerhalb des B-Plangebiets. Somit entfallen keine Brutstätten. Baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen der nachgewiesenen Arten während der Baufeldbereinigung und der Baumaßnahmen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Im Falle der nachgewiesenen Höhlenbrüter wird es sowohl bau- als auch betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm und andere Immissionen und Reize kommen. Bei den betroffenen Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten, welche gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz aufweisen. Da die Arten allesamt außerhalb ihrer planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz nachgewiesen wurden, ist in Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Höhlenbrüter sind nicht unmittelbar betroffen. Eine relevante funktionale Entwertung der im Umfeld vorhandenen Niststätten wird durch die geringe Störungsempfindlichkeit der siedlungstypischen Arten unter Berücksichtigung der Entfernung zum B-Plangebiet ausgeschlossen und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt.		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan <i>Kanalstraße</i> Neulingen-Nußbaum	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neulingen	<b>Betroffene Gilde</b> Höhlenbrüter (Arten: Blaumeise, Buntspecht, Kohlmeise, Star)
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.</b>
<b>4. Fazit</b>		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügbaren Plan (Bebauungsplan und Umweltbericht) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
<b>Falls nicht zutreffend:</b> <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		

**Gilde: Zweigbrüter**

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan <i>Kanalstraße</i> Neulingen-Nußbaum	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neulingen	<b>Betroffene Gilde</b> Zweigbrüter (Charakteristische Arten: Klappergrasmücke Weitere Arten: Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Girlitz, Grünfink, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig)
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V/-		
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (gemäß HÖLZINGER 2001)</b> Die Gilde der Zweigbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen von Gebüsch, Sträuchern oder Bäumen bauen. Die Nester werden zumeist jährlich neu angelegt. Die Spanne der besiedelten Habitate reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Zu dieser Gilde gehören sowohl Hecken- als auch Baumbrüter.		
<b>Vorhabenspezifische Empfindlichkeit</b> Für Kleinvögel, als typische Vertreter der Gilde, liegen nach GASSNER et al. (2010) die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen bei 10-40 m.		
<b>Verbreitung</b> Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.  Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich  Die Gilde der Zweigbrüter ist mit 13 Arten und 40 Brutrevieren die Gilde mit den meisten Vertretern. Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden die Arten in unterschiedlicher Häufigkeit mit wenigen (Dorngrasmücke 1 BP, Girlitz 2 BP, Misteldrossel 1 BP, Ringeltaube 2 BP, Singdrossel 2 BP, Stieglitz 3 BP, Türkentaube 2 BP) bis vielen (Amsel 5 BP, Buchfink 6 BP, Grünfink 7 BP, Klappergrasmücke 4 BP, Mönchsgrasmücke 4 BP) Brutpaaren in den verschiedenen Gehölzstrukturen des Untersuchungsgebiets angetroffen. Als Charakterart der Gilde wurde die Klappergrasmücke nachgewiesen. Die vier Brutpaare der Klappergrasmücke wurden innerhalb des Siedlungsbereichs nachgewiesen. Ein Brutrevier befand sich hierbei in der Hecke an der südlichen Grenze des B-Plangebiets. Die übrigen Nachweise der Zweigbrüter erfolgten überwiegend im Siedlungsbereich, 6 Brutreviere befanden sich am Waldrand nördlich des B-Plangebiets, 5 Brutreviere in den Gehölzstrukturen im Umfeld der Bergstraße. Ein Brutrevier der Klappergrasmücke sowie 2 Brutreviere des Stieglitzes liegen hierbei innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz.		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan <i>Kanalstraße</i> Neulingen-Nußbaum	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neulingen	<b>Betroffene Gilde</b> Zweigbrüter (Charakteristische Arten: Klappergrasmücke Weitere Arten: Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Girlitz, Grünfink, Misteldrossel, Mönchsgradmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig)
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
<b>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</b>		
Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum <i>Kraichgau</i> ) verwiesen wird. Die erfassten Teilpopulationen sind nicht repräsentativ für die lokalen Populationen, so dass auf dieser Basis keine Bewertung deren Erhaltungszustands erfolgen kann.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>		
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Die nachgewiesenen Brutreviere befinden sich ausschließlich außerhalb des B-Plangebiets. Somit entfallen keine Brutstätten. Baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen der nachgewiesenen Arten während der Baufeldbereinigung und der Baumaßnahmen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<b>b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Im Falle der nachgewiesenen Zweigbrüter wird es für einzelne Brutpaare sowohl bau- als auch betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen durch Lärm und andere Immissionen und Reize kommen. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich jedoch insgesamt überwiegend um hinsichtlich anthropogenen Störungen (z.B. Lärm, Licht) wenig empfindliche Arten, die typischerweise in Siedlungen zu finden sind. Zudem ist das Gebiet schon zum jetzigen Zeitpunkt durch das angrenzende Wohngebiet von einer vergleichbaren Vorbelastung geprägt. Dies lässt auf eine Gewöhnung der Arten hinsichtlich der Störwirkungen schließen. Die Betroffenheit einzelner Brutpaare ist nicht geeignet, populationsrelevante Wirkungen für die häufigen Arten zu entfalten. Aufgrund der gehölzreichen Umgebung des Vorhabens		

<b>Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart</b>		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan <i>Kanalstraße</i> Neulingen-Nußbaum	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neulingen	<b>Betroffene Gilde</b> Zweigbrüter (Charakteristische Arten: Klappergrasmücke Weitere Arten: Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Girlitz, Grünfink, Misteldrossel, Mönchsgradmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig)
<p>(durchgrünter Siedlungsraum, straßenbegleitende Gehölze) ist davon auszugehen, dass für die betroffenen Brutpaare die Möglichkeit besteht, ihren Habitatschwerpunkt in vom Vorhaben unbeeinträchtigte Bereiche zu verlagern.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zweigbrüter sind nicht unmittelbar betroffen. Eine relevante funktionale Beschädigung der im Umfeld vorhandenen Niststätten wird durch die geringe Störungsempfindlichkeit der siedlungstypischen Arten unter Berücksichtigung der Entfernung zum B-Plangebiet bzw. der vergleichbaren Vorbelastung durch den Siedlungsbereich von Nußbaum ausgeschlossen und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><b>Der Verbotstatbestand tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<p><b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.</b></p>		
<b>4. Fazit</b>		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügbaren Plan (Bebauungsplan und Umweltbericht) dargestellt.</p>		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
<b>Projektbezeichnung</b> Bebauungsplan <i>Kanalstraße</i> Neulingen-Nußbaum	<b>Vorhabenträger</b> Gemeinde Neulingen	<b>Betroffene Gilde</b> Zweigbrüter (Charakteristische Arten: Klappergrasmücke Weitere Arten: Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Girlitz, Grünfink, Misteldrossel, Mönchsgradmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Zaunkönig)
<input type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung ausführlich in Unterlage <i>Nummer</i> Kapitel <i>Nummer</i> dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.		
<b>Falls nicht zutreffend:</b> <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.		



### Art mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

- FI Feldlerche
- Gü Grünspecht
- P Pirol (außerhalb des Wirkraums)
- Tf Turmfalke (außerhalb des Wirkraums)

### Art der Vorwarnliste

- G Goldammer
- H Haussperling
- Kg Klappergrasmücke

Geltungsbereich B-Plan

Datengrundlage Luftbild:  
Gemeinde Neulingen

### B-Plan Kanalstraße

<b>Auftraggeber:</b> Gemeinde Neulingen Schloßstraße 2 75245 Neulingen	<b>Spezielle artenschutzrechtl. Prüfung Ergebnis Vogelkartierung</b>	
<b>Auftragnehmer:</b>  GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN Gruppe für ökologische Gutachten Dreifelderstr. 28 70599 Stuttgart T 07 11 / 65 22 44 66 F 07 11 / 65 22 44 41 info@goeg.de www.goeg.de	Karte Nr. 01	Bearbeitung: sr
		
	Maßstab 1:3.500	Stand: Mai 2021
		